

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang
Psychoanalytische Kulturwissenschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 24/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/11. September 2012

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III Fakultät am 16. April 2012 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei Bedarf können Ausnahmen im Zuge der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester beschlossen werden.

(2) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft ist ein berufsbegleitendes Studium. Es wird grundsätzlich nur als Teilzeitstudium angeboten.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft zielt auf Erwerb einer vertieften, berufsqualifizierenden, systemischen und kommunikativen Kompetenz in psychoanalytisch-kulturwissenschaftlicher Methodologie und Beratungspraxis, bezogen auf interkulturelle, ethnopsychanalytisch relevante und kulturhistorische Fragestellungen. Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Psychoanalytische Kulturwissenschaft qualifiziert für Tätigkeiten als Berater/innen und Experten/Expertinnen in den Bereichen der interkulturellen Kommunikation, in Sozial- und Entwicklungspolitik, in der Unternehmenskommunikation, in der Sozial- und Erziehungsberatung oder in der soziokulturellen Bildungsarbeit.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.
- Einführungskurs (EK): In Einführungskursen werden die Grundlagen gelehrt, um so ein gemeinsames Grundverständnis zu vermitteln, das den Ausgangspunkt für eine produktive Auseinandersetzung mit verschiedenen zeitgenössischen Ansätzen bildet.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Studienordnung am 23. Juli 2012 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

- Projektstudium (PRT): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.
- Exkursion (EX): Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.
- Übung (UE): Übungen zielen auf die praktische Aneignung und Erprobung von Wissen.
- Gruppenanalyse (GA): Analysesitzungen in Gruppen von 10 Personen.
- Lektürekurs (LK): Lektürekurse ermöglichen Studierenden sowohl die strukturierte intensive Arbeit an psychoanalytisch-kulturwissenschaftlich relevanten Inhalten als auch den systematischen Umgang mit großen Materialmengen, wie sie in Forschung und Kulturpraxis gängig sind.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 92 Studienpunkte auf das Fachstudium und 28 Studienpunkte auf die Masterarbeit einschließlich Verteidigung.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft umfasst folgende Module:

Pflichtbereich

- Modul I: Einführung in die Psychoanalytische Kulturwissenschaft (12 SP)
- Modul II: Ethnopsychanalyse und Interkulturelle Kompetenz (12 SP)
- Modul III: Praktiken und Medien (12 SP)
- Modul IV: Kasuistisch-technisches Modul (10 SP)
- Modul V: Kulturtechniken und Wissenschaftsgeschichte (12 SP)
- Modul VI: Selbsterfahrungseinheiten, Technik und Theorie der Psychoanalyse (12 SP)
- Modul VII: Projektmodul (10 SP)
- Modul VIII: Vertiefungsmodul (12 SP)
- Modul IX: Masterarbeit und Verteidigung« (28 SP)

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul I: Einführung in die Psychoanalytische Kulturwissenschaft		12 Studienpunkte	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse des Gebrauchs der wichtigsten Hilfsmittel für psychoanalytisch-kulturwissenschaftliches Arbeiten im Hinblick auf Gegenstandsbereiche, Methodologien und Forschungsliteratur. Sie sind in der Lage, kulturhistorische und psychoanalytische Fragestellungen auf ausgewählte Beispiele anzuwenden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Einführungskurs oder Vorlesung	2	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 75h Vor-/Nachbereitung	<ul style="list-style-type: none"> Für kulturwissenschaftlich Vorgebildete Besuch von 10 Einführungskursen (EK1) am Berliner Institut für Psychotherapie und Psychoanalyse (BIPP) Für psychoanalytisch Vorgebildete Besuch der Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft an der HU (internetbasierte Teilnahme möglich)
Seminar	2	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 75h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Kurzreferat/Referat/Seminarleitung)	Einführungsseminar in Psychoanalytische Kulturwissenschaft
Modulabschlussprüfung	4 SP (1) Mündliche Prüfung (mind. 20 Minuten) oder (2) schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen = 18 Seiten) oder (3) Klausur (max. 90 Minuten) oder (4) Verschriftlichung eines Referates (30.000 Zeichen = 12 Seiten) oder (5) Thesenpapier und multimediale Präsentation (mind. 30 Minuten)		
Aufwand	Ca. 50h Präsenzzeit und ca. 250h Vor- und Nachbereitung		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Wintersemester, Teilnahmeempfehlung: 1. Semester		

Modul II: Ethnopsychanalyse und Interkulturelle Kompetenz		12 Studienpunkte	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen erstens über vertiefte Kenntnisse spezifisch kontextualisierbarer Wahrnehmungen und Bewertungen, die sowohl die Bedeutung von Kulturen und symbolischen Ordnungen als auch Kultur-, Medien- und Körpertechniken bestimmen können. Zweitens können sie kulturelle Praktiken und Verhaltensformen jeweils anhand exemplarischer historischer oder aktueller Gegenstände analysieren. Zentral sind dabei sowohl Texte (Aufsätze, Fallgeschichten, Zeitungsartikel) als auch Bilder (bildende Kunst, Träume, Film, Fotografie).</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss Modul I</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Seminar	2	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 75h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Kurzreferat/Referat/Onlineaufgaben)	Fundierung ethischer Normen; der Umgang mit Aggressivität, Konflikt, Angst und Tod; das Internet als neue Öffentlichkeit; die Beschäftigung mit »dem Fremden« im gesellschaftlichen Zusammenleben insbesondere in urbanen Ballungsräumen sowie in medialen Diskursen; die Veränderung traditioneller Verhaltensmuster; die Migrationsforschung anhand ethnopsychanalytischer Fallgeschichten; kulturelle Bezüge in der therapeutischen Praxis; Geschlechterrollen / Geschlechteridentität und Genderaspekte
Seminar	2	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 75h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (multimediale Präsentation/Seminarleitung)	
Modulabschlussprüfung	<p>4 SP (1) Mündliche Prüfung (mind. 20 Minuten) oder (2) schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen = 18 Seiten) oder (3) Klausur (max. 90 Minuten) oder (4) Verschriftlichung eines Referates (30.000 Zeichen = 12 Seiten) oder (5) Thesenpapier und multimediale Präsentation (mind. 30 Minuten)</p>		
Aufwand	50h Präsenzzeit und 250h Vor- und Nachbereitung		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Sommersemester, Teilnahmeempfehlung: 2. Semester		

Modul III: Praktiken und Medien			12 Studienpunkte
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen erstens über vertiefte historische Kenntnisse der Klassifikation, des Vergleichs und der Analyse kultureller Praktiken. Zweitens können sie die medialen Ausdrucksformen und Effekte dieser Praktiken und ihre jeweiligen kulturellen Funktionen analysieren. Sie beherrschen drittens Theorien und Methoden, um mediale Artefakte wie Texte, Bilder, Zahlen, Filme oder Piktogramme als Elemente kulturellen Wissens zu problematisieren. Sie sind viertens in der Lage, Interaktionen, Rituale, verbale und nonverbale Techniken der Vermittlung impliziter Inhalte zu beschreiben und deren alltäglichen Einsatz historisch und analytisch differenziert zu erfassen und zu interpretieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss Modul I</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Seminar	2	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 75h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Kurzreferat/Referat/Seminarleitung)	Kultur- und medienhistorische Kompetenzen, insbesondere zur Erfassung, Analyse und Interpretation kultureller Praktiken (Fallgeschichten) und ihrer medialen Artefakte (Bilder, Texte, abstrakte Zeichen, Apparate usw.)
Lektürekurs (Fallgeschichten)	2	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 75h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Kurzreferat/Referat/Seminarleitung)	
Modulabschlussprüfung	<p>4 SP (1) Mündliche Prüfung (mind. 20 Minuten) oder (2) schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen = 18 Seiten) oder (3) Klausur (max. 90 Minuten) oder (4) Verschriftlichung eines Referates (30.000 Zeichen = 12 Seiten) oder (5) Thesenpapier und multimediale Präsentation (mind. 30 Minuten)</p>		
Aufwand	50h Präsenzzeit und 250h Vor- und Nachbereitung		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Wintersemester, Teilnahmeempfehlung: 3. Semester		

Modul IV: Kasuistisch-technisches Modul		10 Studienpunkte	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen einerseits über vertiefte Kenntnisse der Techniken tiefenpsychologischer Exploration und Reflexion und sind in der Lage, diese selbst durchzuführen. Andererseits verfügen sie sowohl über theoretisches Wissen der Übertragungsmechanismen zwischen Analytikerin/Analytiker und Patientin/Patient als auch über praktische und selbstreflexive Kenntnisse dieses Prozesses			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Seminar	4 x 2 Zeitstunden	1 SP ca. 8h Präsenzzeit + ca. 17h Vor-/Nachbereitung	2 Kurse „Technik der Anamneseerhebung, Erstellung des Berichts“, 2 Kurse „Psychodynamische Übungen am Fallbeispiel“
Übung	12 x 2 Zeitstunden	5 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 100h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Sitzungsbericht)	Gemeinsame Anamneseerhebung: Übung mit max. 5 Teilnehmer/-innen, in jeder Sitzung wird 1 Patient/-in von der Gruppe befragt, gemeinsame Auswertung.
Modulabschlussprüfung	4 SP Schriftliche Anamnese (16.000 Zeichen = 8 Seiten)		
Aufwand	42h Präsenzzeit und 208h Vor- und Nachbereitung		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	SoSe / WiSe, Teilnahmeempfehlung: 4. Semester		

Modul V: Kulturtechniken und Wissenschaftsgeschichte			12 Studienpunkte
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen einerseits über ein vertieftes Wissen von Kulturtechniken im engeren Sinne (Sprechen, Zeichnen, Abbilden, Schreiben, Lesen, Rechnen, Musizieren, Messen usw.), und sie können diese Kenntnisse auch auf außereuropäische Kulturen (mit oder ohne Schriftgebrauch) anwenden. Andererseits sind die Studierenden mit der Geschichte der Erfassung und Beschreibung unterschiedlicher Kulturtechniken, insbesondere in Wissenschaften wie der Kulturanthropologie, Psychologie und Medizin vertraut. Das Spektrum ihrer Kenntnisse umfasst sowohl historische wie aktuelle Lebenswelten (Kulte, Rituale, Normen/Werte, Unterhaltungsformen) und deren institutionelle, ökonomische, soziale, geschlechtliche wie materielle Ausprägungen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss Modul I</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Seminar	2	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 50h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Kurzreferat/-Referat/Seminarleitung)	Kompetenz der Beschreibung und Analyse kultureller Techniken (wie Schreiben, Lesen, Darstellen, Zeichnen, Abbilden, Rechnen, Messen, Aufführen, Tauschen/Handeln, Erinnern; Rituale, Kulte, Feste, Spiele und deren Artefakte; Kompetenzen zur historischen Erfassung und Einordnung der Erforschung dieser Gegenstände (z.B. in Kulturwissenschaft, Ethnologie, Medizin, Psychologie, Gender Studies usw.)
Lektürekurs oder Ausstellungsexkursion	2	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 50h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Kurzreferat/-Referat/Seminarleitung)	
Modulabschlussprüfung	<p>4 SP (1) Mündliche Prüfung (mind. 20 Minuten) oder (2) schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen = 18 Seiten) oder (3) Klausur (max. 90 Minuten) oder (4) Verschriftlichung eines Referates (30.000 Zeichen = 12 Seiten) oder (5) Thesenpapier und multimediale Präsentation (mind. 30 Minuten)</p>		
Aufwand	50h Präsenzzeit und 250h Vor- und Nachbereitung		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Wintersemester, Teilnahmeempfehlung: 5. Semester		

Modul VI: Selbsterfahrungseinheiten, Technik und Theorie der Psychoanalyse			12 Studienpunkte
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der Theorie und Verfahren der Psychoanalyse. Ausführliche Selbsterfahrung befähigt sie zu umfangreicher Reflexion und Analyse neuer Problemstellungen und Arbeitsfelder.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss Modul I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Gruppenanalyse	100 Zeitstunden	6 SP ca. 100h Präsenzzeit + ca. 50h Vor/Nachbereitung	In zwei Gruppen á 10 Personen werden Gruppenanalysen durch- geführt. 50 zweistündige Sitzun- gen, insgesamt 100h Präsenzzeit.
Seminar	12 x 2 Zeitstunden	2 SP ca. 25h Präsenzzeit (Besuch von Lehrveranstaltun- gen des BIPPs nach Wahl) + ca. 25h Vor-/Nachbereitung	Techniken und Theorien der Psy- choanalyse
Modulabschlussprüfung	4 SP Mündliche Prüfung zur Technik und Theorie der Psychoanalyse (mind. 20 Minuten)		
Aufwand	125h Präsenzzeit und 175h Vor- und Nachbereitung		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	SoSe / WiSe, Teilnahmeempfehlung: 6. Semester		

Modul VII: Projektmodul		10 Studienpunkte	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Projektmodul ermöglicht den Studierenden studiengangsspezifische, praxisbezogene und gegenstandsorientierte Projektarbeit, die sowohl Filmprojekte als auch Ausstellungsorganisation, soziokulturelle Veranstaltungen oder auch Internetpublikationen umfassen kann. Als Schlüsselqualifikation verfügen die Teilnehmenden insbesondere über die Fähigkeit zur interkulturellen Kontextualisierung. Sie erwerben Fähigkeiten zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation, Vermittlung und Anwendung von Wissen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss Modul I–VI			
Lehr- und Lernformen	Präsenz SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Studienprojekt	2	5 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 100h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Konzeptvorstellung)	Konzeption und Durchführung einer Veranstaltung, projektbezogenen Präsentation oder (filmische) Dokumentation.
Modulabschlussprüfung	5 SP Produktion, Dokumentation und Präsentation (30 min.) einer psychoanalytisch-kulturwissenschaftlichen Projektarbeit.		
Aufwand	25h Präsenzzeit und 225h Vor- und Nachbereitung:		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Beginn des Moduls	Jährlich zum Wintersemester, Teilnahmeempfehlung: 7. + 8. Semester		

Modul VIII: Vertiefung		12 Studienpunkte	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Dieses zum Ende des Master-Studiums angesiedelte Modul soll die Studierenden auf einem der Gebiet, für das sie besondere Interesse und besondere Fähigkeiten im Laufe des Studiums erworben haben, mit einem wissenschaftlich anspruchsvolleren, methodologisch stärker differenzierten Zugang konfrontieren. Zugleich soll es die Selbstverständlichkeit eines reflektierten Umgangs mit psychoanalytisch-kulturwissenschaftlichen Fragen weiter fördern und verankern. Es wird hier auch die Basis geschaffen, auf der die Masterarbeit erfolgreich geschrieben werden kann.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss Modul I–VI</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
Forschungsseminar / Kolloquium	2 (1 pro Semester)	4 SP ca. 25h Präsenzzeit + ca. 75h Vor-/Nachbereitung inkl. Arbeitsleistung (Themenpräsentation)	Gegenstandsbezogene Forschung anhand der Schwerpunktthemen der Seminarteilnehmer/-innen, Vorstellung der Abschlussarbeit.
Variabel (Wahlveranstaltungen aus anderen Fächern; berlinweit)	variabel	4 SP Nach Vorgaben der anderen Fächer	Orientiert am eigenen Vertiefungsthema Besuch von Lehrveranstaltungen der Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Gender Studies, Erziehungswissenschaft, Europäische Ethnologie, Philosophie, Gesellschafts- und Naturwissenschaft. Ein Katalog mit LVs, insbesondere Kolloquien, nach 18h und am Wochenende wird von der Studiengangsbetreuung zur Verfügung gestellt, um das berufsbegleitende Studium zu ermöglichen. Kooperationen mit anderen Studiengängen der HU sind angestrebt
Modulabschlussprüfung	<p>4 SP (1) Mündliche Prüfung (mind. 20 Minuten) oder (2) schriftliche Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen = 18 Seiten) oder (3) Klausur (max. 90 Minuten) oder (4) Verschriftlichung eines Referates (30.000 Zeichen = 12 Seiten) oder (5) Thesenpapier und multimediale Präsentation (mind. 30 Minuten)</p>		
Aufwand	50h Präsenzzeit und 250h Vor- und Nachbereitung:		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Beginn des Moduls	WiSe + SoSe, Teilnahmeempfehlung: 7. + 8. Semester		

Modul IX: Masterarbeit			28 Studienpunkte
Lern- und Qualifikationsziele: In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus ihrem Fachgebiet unter Beachtung interdisziplinärer Zusammenhänge auf dem aktuellen Stand der Forschung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 12 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 120.000 Zeichen (60 Seiten) Text nicht überschreiten			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss der Module I–VI			
Lehr- und Lernformen	Präsenz SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Lernziele, Themen, Inhalte
–	–	24 SP 600h Bearbeitung der Masterarbeit inklusive Recherche und Kontaktzeit zur/zum Betreuenden	Masterarbeit zu einem Thema aus dem Fachgebiet.
Modulabschlussprüfung	4 SP Verteidigung der Masterarbeit (30 min.)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Beginn des Moduls	WiSe + SoSe, Teilnahmeempfehlung: 7. + 8. Semester		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

EINFÜHRUNGSPHASE		KERNPHASE	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Einführung in die Psychoanalytische Kulturwissenschaft	Ethnopschoanalyse und Interkulturelle Kompetenz	Praktiken und Medien	Kasuistisch-technisches Modul
Kooperatives Modul	Kooperatives Modul	KuWi-Modul	BIPP-Modul
4 SWS, EK/ VL + SE	4 SWS, SE + SE	4 SWS, SE + LK	32 Zeitstunden, SE +UE
12 SP (300 Stunden)	12 SP (300 Stunden)	12 SP (300 Stunden)	10 SP (250 Stunden)

KERNPHASE		ABSCHLUSSPHASE	
5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Kulturtechniken und Wissenschaftsgeschichte	Selbsterfahrungseinheiten, Technik und Theorie der Psychoanalyse	Vertiefungsmodul	
KuWi-Modul	BIPP-Modul	Kooperatives Modul	
4 SWS, SE + LK/EX	124 Zeitstunden, GA + SE	variable SWS, LV	
12 SP (300 Stunden)	12 SP (300 Stunden)	12 SP (300 Stunden)	
		Projektmodul	
		Kooperatives Modul	
		2 SWS, SP	
		10 SP (250 Stunden)	
		Masterarbeit mit Verteidigung	
		Kooperative Betreuung	
		28 SP (700 Stunden)	

Die Vor- und Nachbereitung wird mit Online-Kursen internetbasiert unterstützt, um die flexible Zeiteinteilung des berufsbegleitenden Studiums zu gewährleisten.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 16. April 2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft ist der Prüfungsausschuss für Kultur- und Kunstwissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,

- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prü-

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 23. Juli 2012 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

fungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft hat als Teilzeitstudiengang eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses können diese Aufgaben auch von einer anderen oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer oder einem Lehrbeauftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person übernommen werden. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft immatrikuliert ist und innerhalb des letzten Jahres immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ih-

res oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,

- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft oder eng verwandten Masterstudiengängen nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht. Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres immatrikuliert war,
- die Module 1–6 abgeschlossen hat
- eine Masterarbeit im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft oder eng verwandten Masterstudiengängen nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder

Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit

übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 12 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 4 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 8 zu 1.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der weiterbildende Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des weiterbildenden Masterstudiengangs Psychoanalytische Kulturwissenschaft wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Psychoanalytische Kulturwissenschaft

Nr.	Name des Moduls	SP	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich¹			
I	Einführung in die Psychoanalytische Kulturwissenschaft	12	Keine Zulassungsvoraussetzungen Prüfungsform: (1) Mündliche Prüfung (mind. 20 Minuten) oder (2) schriftlicher Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen = 18 Seiten) oder (3) Klausur (max. 90 Minuten) oder (4) Verschriftlichung eines Referates (30.000 Zeichen = 12 Seiten) oder (5) Thesenpapier und multimediale Präsentation (mind. 30 Minuten)
II	Ethnopsychanalyse und Interkulturelle Kompetenz	12	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I, Prüfungsform: siehe Modul I
III	Praktiken und Medien	12	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I, Prüfungsform: siehe Modul I
IV	Kasuistisch-technisches Modul	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I, Prüfungsform: Schriftliche Anamnese (16.000 Zeichen = 8 Seiten)
V	Kulturtechniken und Wissenschaftsgeschichte	12	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I, Prüfungsform: siehe Modul I
VI	Selbsterfahrungseinheiten, Technik und Theorie der Psychoanalyse	12	Zulassung: Abschluss von Modul I, Prüfungsform: Mündliche Prüfung zur Technik und Theorie der Psychoanalyse (mind. 20 Minuten)
VII	Projektmodul	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I-VI, Prüfungsform: Produktion, Dokumentation und Präsentation (30 Minuten) einer psychoanalytisch-kulturwissenschaftlichen Projektarbeit.
VIII	Vertiefung	12	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I-VI, Prüfungsform: siehe Modul I
IX	Masterarbeit	28	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss Module I-VI Prüfungsform: Masterarbeit: 120.000 Zeichen (60 Seiten) Text Verteidigung: 30 min.

¹ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 120 SP zu erwerben.